

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Weiherhammer (Grünanlagensatzung)

Vom 07. Dezember 2007

Die Gemeinde Weiherhammer erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Weiherhammer angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen mit ihren Bestandteilen und Einrichtungen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weiherhammer zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen sind insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen, Kinderspielplätze. Grünanlagen sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet, bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege, Plätze, natürliche und künstliche Wasseranlagen, Anpflanzungen und den Grünanlagen zugehörige Parkplätze.
- (3) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Pflanzgefäße, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergulen, Rankgerüste, Zäune, udgl.)
 - b) alle Gegenstände, die der Benutzung und dem Gebrauch dienen (z.B. Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, Fahrradständer);
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art;
 - d) alle Schilder und Schautafeln, die auf die Benutzung der Grünanlagen hinweisen oder zur Information dienen.
- (4) Keine Grünanlagen sind
 - a) Straßen im Sinne des Straßenrechts, einschließlich ihrer Bestandteile, wie Hänge, Böschungen, Bankette, Hecke, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 - b) die Grünflächen im Bereich der Schulen, der Kindergärten und auf dem Friedhof;

- c) Anlagen, welche die Gemeinde Weiherhammer unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1, Satz 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
- a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für einen entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Kraftfahrzeugen;
 - c) die Beschädigung von Grünanlagen, deren Bestandteile oder Einrichtungen;
 - d) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundexkreme, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen;
 - e) das Freilaufenlassen von Hunden;
 - f) das Mitbringen von Hunden auf Kinderspielplätzen; § 1 Abs. 4 der Verordnung der Gemeinde Weiherhammer über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) bleibt unberührt
 - g) das Betreten von Pflanzbeeten
 - h) das Nächtigen, das Grillen und Errichten oder Betreiben von offenen Feuerstellen;
 - i) die Veranstaltung von Vergnügungen oder Musikdarbietungen jeglicher Art;
 - j) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ergehen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Exkrementen von mitgeführten Hunden.

§ 5
Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6
Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 3 Abs. 2 Buchst. a) in Grünanlagen auf nicht freigegebenen Anlagenwegen und –flächen mit Kraftfahrzeugen fährt, jene schiebt, parkt und abstellt;
- b) § 3 Abs. 2 Buchst. b) nicht zugelassene oder nicht betriebsfähige Kraftfahrzeuge abstellt;
- c) § 3 Abs. 2 Buchst. c) Grünanlagen, deren Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt;
- d) § 3 Abs. 2 Buchst. d) Grünanlagen durch Abfall oder Hundedreck verunreinigt, Sachen liegen lässt oder wegwirft;
- e) § 3 Abs. 2 Buchst. e) Hunde frei laufen lässt;
- f) § 3 Abs. 2 Buchst. f) Hunde auf Kinderspielplätze mitbringt;
- g) § 3 Abs. 2 Buchst. g) Pflanzbeete betritt;
- h) § 3 Abs. 2 Buchst. h) auf Grünanlagen nächtigt, grillt, offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
- i) § 3 Abs. 2 Buchst. i) in den Grünanlagen Vergnügungen veranstaltet oder Musik darbietet;
- j) § 3 Abs. 2 Buchst. j) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand in Grünanlagen aufhält;

- k) entgegen § 4 Beschädigungen, Verunreinigungen oder einen ordnungswidrigen Zustand oder Exkreme von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
- l) entgegen § 5 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- m) einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Gemeinde Weiherhammer haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiherhammer, 07.12.2007
Gemeinde Weiherhammer

Werner Windisch
Erster Bürgermeister